

Unständig Beschäftigte

Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass für einzelne Drehtage verpflichtete Film- und Fernsehschauspieler*innen regelmäßig unständig Beschäftigte sind (BSG vom 14.03.2018 - B 12 KR 17/16 R, <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2018&nr=15250&linked=urt>).

Da dies zu einigen Umstellungen in der Abrechnungspraxis der Filmfirmen führen wird, haben wir die wichtigsten Auswirkungen der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte zusammengestellt und einige Empfehlungen angefügt, wie aus unserer Sicht Schauspieler auf die veränderte Situation reagieren sollten:

A. Wichtigste Auswirkungen der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte

1. Unständig Beschäftigte sind gemäß § 27 Abs. 3 Punkt 1. SGB III **von der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit.**

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass unständig Beschäftigte regelmäßig keine reelle Chance haben, die anspruchsbegründenden Anwartschaftszeiten zu erfüllen.

2. Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter in der Krankenkasse bleibt gemäß § 190 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit § 186 Abs. 2 Satz 2 SGB V **bis zu drei Wochen nach dem letzten Beschäftigungstags (kostenfrei) erhalten.** Auch in dieser Zeit ist der Anspruch auf Krankengeld gegeben (Regelung bis 31.12.2008).
3. Für unständig Beschäftigte ist unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungsdauer die **Monatsbemessungsgrenze** für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen maßgeblich (§ 232 Abs. 1 SGB V, § 163 Abs 1 Satz 1 SGB VI). Es werden daher immer 30 Versicherungstage für die Rentenversicherung gewertet, selbst wenn man nur einem Tag in diesem Monat arbeitet.
4. Eventuell **überzahlte Beiträge werden** auf Antrag (des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VI **erstattet.**

5. Gemäß § 199 SGB V haben unständig Beschäftigte **Beginn** und **Ende** der **berufsmäßigen Ausübung** von unständigen Beschäftigungen unverzüglich der zuständigen Krankenkasse zu melden.
Der Arbeitgeber **muss** die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinweisen.
6. Auf Grund der Anwendung der Monatsbemessungsgrenze (vgl. Punkt 3.) ist gewährleistet, dass der unständig Beschäftigte – wie alle anderen Arbeitnehmer – durchgehend in der Rentenversicherung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig ist.

B. Empfehlungen des IDS zur Umsetzung der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte in die Praxis.

1. Da unständig Beschäftigte (also in der Regel auch alle für einzelne Drehtage verpflichtete Film- undFernsehschauspieler*innen) **Beginn** und **Ende** der **berufsmäßigen Ausübung** von unständigen Beschäftigungen unverzüglich der **zuständigen Krankenkasse zu melden** haben, raten wir dringend dazu, alle Dreharbeiten, die nicht vom ersten bis zum letzten denkbaren Drehtag „durchgehend“ zu versichern sind oder weniger als eine Woche (durchgehend) andauern, der jeweils zuständigen Krankenkasse zu melden – hierzu ist man gesetzlich verpflichtet.

Bei den Stammblätttern der Filmfirmen sollten für einzelne Drehtage verpflichtete Film- undFernsehschauspieler*innen ankreuzen bzw. vermerken, dass sie (berufsmäßig) **unständig** beschäftigt sind. (Diese Empfehlung gilt – schon aus Haftungsgründen – auch dann, wenn einzelne Filmfirmen oder Krankenkassen (weiterhin) die Auffassung vertreten sollten, diese Angabe sei unzutreffend oder entbehrlich.)

Empfehlung: *Bei den Stammblätttern angeben, dass man berufsmäßig unständig beschäftigt ist und diese Beschäftigungen der zuständigen Krankenkasse als unständige Beschäftigungen melden (per E-Mail reicht).*

2. Es ist Aufgabe der Arbeitgeber, die gesetzlichen vorgesehen Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen und die entsprechenden Arbeitnehmeranteile einzubehalten. Sie haften in erster Linie für die korrekte Abführung dieser Beiträge, auch der Arbeitnehmeranteile. In der Regel können die Arbeitgeber nur in den ersten drei Monaten nach der letzten Abrechnung zu wenig entrichtete Arbeitnehmeranteile von den betroffenen Film- undFernsehschauspieler*innen einfordern. Dies gilt aber nur dann ohne Einschränkung, wenn der betroffene Schauspieler keine falschen Angaben hinsichtlich seiner versicherungsrechtlich relevanten Daten gemacht hat.

Empfehlung: Bei den Stammblätttern **nicht** angeben, dass man die Beschäftigung nicht berufsmäßig bzw. als Nebenbeschäftigung ausübt. Dies wäre nur dann anzugeben, wenn man tatsächlich einen anderen **Hauptberuf** (z.B. als Lehrer, Anwalt etc.) ausüben sollte.

3. Bei den Abrechnungen und den Meldungen zur Sozialversicherung darauf achten, dass die **gesamte Gage** bis hin zu den jeweiligen monatlichen Bemessungsgrenzen versichert wurde

[\(https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenvversicherung/sozialversicherung-rechengroessen-beitragsbemessungsgrenze-versicherungspflichtgrenze/rechengroessen-2018/\)](https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenvversicherung/sozialversicherung-rechengroessen-beitragsbemessungsgrenze-versicherungspflichtgrenze/rechengroessen-2018/)

und die **Personengruppe 118** (unständig Beschäftigte) angegeben wurde. Bei fehlerhaften Abrechnungen bzw. Meldungen den Arbeitgeber und Krankenkasse um Korrektur bitten (im Zweifel mit Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts).

Empfehlung: Abrechnungen und Meldungen zur Sozialversicherung kontrollieren, ob gemäß den Sonderregelungen für unständig Beschäftigte verfahren worden ist (also die Monatsbemessungsgrenze beachtet wurde, die Personengruppe 118 vermerkt ist und **keine Beiträge** zur Arbeitslosenversicherung einbehalten worden sind). Bei Unstimmigkeiten den betroffenen Arbeitgeber und die zuständige Krankenkasse (mit Hinweis auf das BSG-Urteil) um Korrektur bitten.

4. Sollte man innerhalb eines Monats bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und über die monatlichen Bemessungsgrenzen hinaus verdient haben, so sollte man bei der zuständigen Krankenkasse einen formlosen Antrag auf Erstattung der überzahlten Versicherungsbeiträge stellen – dann erhält sowohl der/die Schauspieler*in die eventuell überzahlten Arbeitnehmeranteile zurück als auch der Arbeitgeber die überzahlten Arbeitgeberanteile. Im Übrigen kann auch der Arbeitgeber den Antrag auf Rückerstattung der überzahlten Sozialversicherungsbeiträge stellen.

Empfehlung: Falls für eine/n unständig beschäftigte/n Schauspieler*in in einem Monat von verschiedenen Arbeitgebern über die Bemessungsgrenzen hinaus Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden sind, so sollte ein formloser Antrag auf Erstattung der überzahlten Versicherungsbeiträge bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden (irrtümlich gezahlte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen ebenfalls erstattet werden!).

5. Da die Mitgliedschaft in der Krankenkasse bis zu 21 Tage nach dem letzten Beschäftigungstag (kostenfrei) erhalten bleibt, sollten alle Schauspieler*innen versuchen, darauf zu achten, dass ihre „Beschäftigungslücken“ nicht länger als 21 Tage andauern. Freiwillige Beiträge sind erst **nach dem Ablauf von 21 Tagen** nach dem letzten Beschäftigungstag an die Krankenkasse zu entrichten.

Empfehlung: *Falls die Krankenkasse freiwillige Beiträge einfordern sollte, so sollte man prüfen, ob tatsächlich die 21 Tage nach dem letzten Beschäftigungstag bereits abgelaufen sind und tatsächlich erst ab diesem Zeitpunkt freiwillige Beiträge erhoben werden. Andernfalls sollte man vorsorglich seine unständigen Beschäftigungen erneut melden und darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft noch weiter besteht und freiwillige Beiträge nicht gefordert werden können.*

5. Nachdem in den letzten Jahren die Sozialversicherungsbeiträge fast durchwegs nach den Regelungen der Übereinkunft des BFFS mit der Produzentenallianz und **nicht** nach den Sonderregelungen für unständig Beschäftigte erhoben worden sind, können die betroffenen Schauspieler*innen zur Feststellung der ihnen gesetzlich zustehenden Rentenversicherungsbeiträge auf ihrem Rentenkonto bei der Clearingstelle der DRV-Bund ein so genanntes Statusfeststellungsverfahren beantragen (https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuerberater/01a_summa_summarum/05_lexikon/Functions/Glossar.html?cms_lv2=422920&cms_lv3=413226).

Die Clearingstelle muss dann die Versicherungspflicht in den verschiedenen Versicherungszweigen (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung) feststellen und über das Vorliegen des Status der unständigen Beschäftigung entscheiden.

In der Folge müssen dann die weitaus höheren Rentenversicherungsbeiträge dem jeweiligen Versicherungskonto gutgeschrieben und die überzahlten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung rückerstattet werden.

Empfehlung: *Film- und Fernschauspieler*innen, die in der Vergangenheit für einzelne Drehtage verpflichtet und nicht als unständig Beschäftigte abgerechnet wurden, sollten bei der Clearingstelle der DRV-Bund ein Statusfeststellungsverfahren beantragen, um die wesentlich höheren Beiträge zur Rentenversicherung feststellen zu lassen und um die zu Unrecht abgezogenen Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zurückzuerhalten.
Der IDS ist seinen Mitgliedern gerne behilflich, entsprechende Anträge bei der Clearingstelle zu stellen.*

C. Gesetzliche Regelungen**§ 27 SGB III****Versicherungsfreie Beschäftigte**

(1) und (2) ...

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,

2. bis 5. ...

(4) und (5) ...

§ 186 SGB V**Beginn der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) ...

(2) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 179 Abs. 2)¹ beginnt mit dem Tag der Aufnahme der unständigen Beschäftigung für die die zuständige Krankenkasse erstmalig Versicherungspflicht festgestellt hat, wenn die Feststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt, andernfalls mit dem Tag der Feststellung. Die Mitgliedschaft besteht auch an den Tagen fort, an denen der unständig Beschäftigte vorübergehend, längstens für drei Wochen nicht beschäftigt wird.

(2a) bis (10) ...

1 Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266)

§ 190 SGB V**Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

(1) bis (3) ...

(4) Die Mitgliedschaft unständig Beschäftigter endet, wenn das Mitglied die berufsmäßige Ausübung der unständigen Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgibt, spätestens

mit Ablauf von drei Wochen nach dem Ende der letzten unständigen Beschäftigung.
(5) bis (12)

§ 199 SGB V

Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung

- (1) Unständig Beschäftigte haben der nach § 179 Abs. 1² zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.
- (2)

§ 232 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen unständig Beschäftigter

- (1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 zugrunde zu legen. Die §§ 226 und 228 bis 231 dieses Buches sowie § 23a des Vierten Buches gelten.
- (2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die genannte monatliche Bemessungsgrenze nach Absatz 1, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Bemessungsgrenze nicht übersteigt. Auf Antrag des Mitglieds oder eines Arbeitgebers verteilt die Krankenkasse die Beiträge nach den anrechenbaren Arbeitsentgelten.
- (3) **Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.**

2 Vorschrift gestrichen durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266)

§ 163 SGB VI**Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

- (1) Für unständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.
- (2) bis (10) ...

§ 50 SGB XI**Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung**

- (1) Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.
- (2) bis (6) ...

§ 57 SGB XI**Beitragspflichtige Einnahmen**

- (1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 und 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches.
- (1) bis (5) ...

D. Beitragsbemessungsgrenzen 2019 (in Euro)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	6.700	80.400	6.150	73.800
Arbeitslosenversicherung	6.700	80.400	6.150	73.800
Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50	54.450	4.537,50	54.450

E. Beispiel (vereinfachter Fall des Klägers):

In dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall erhöhen sich die Rentenanwartschaften (bezogen auf die drei Drehtage à 3.030 Euro) des betroffenen Schauspielers um das ca. 6,5-fache.

Die Auswirkungen der Anwendung der Sonderregelungen für unständig Beschäftigte sollen hier vereinfacht dargestellt werden, um das Prinzip dieser Auswirkungen zu verdeutlichen:

Der betroffene Schauspieler hat für drei Drehtage innerhalb zweier Monate 9.090 Euro Gage erhalten. Wegen der im Jahre 2009 gültigen monatlichen Bemessungsgrenze werden nun (nach dem Urteil des BSG) für ihn Rentenversicherungsbeiträge für ca. 8.400 Euro abgeführt. Das bedeutet, dass für ihn Rentenversicherungsbeiträge für die beiden Monate entrichtet wurden, die einem durchschnittlichen Verdienst in Höhe von 4.200 Euro entsprechen.

Nehmen wir der Einfachheit halber an, dass dieser Verdienst seinem Durchschnittsverdienst über sein ganzes Berufsleben entspricht und er bei Renteneintritt 42% seines Durchschnittsverdienstes erhält, so bekäme er eine Rente in Höhe von **1.764** Euro.

Nach dem Besprechungsergebnis bzw. der Übereinkunft des BFFS mit der Produzentenallianz sind für den Kläger aber nur insgesamt 1.260 Euro seiner Gage versichert worden (also pro Monat 630 Euro), so dass er – diesen Verdienst als Durchschnitt angenommen – nur eine Rente von **264,60** Euro bekäme.

Da unständig Beschäftigte, weil sie keine reelle Chance haben, die anspruchsbegründenden Versicherungszeiten zusammenzubekommen, von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit sind, haben sie entsprechend keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1.

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 mit verkürzter Anwartschaftszeit braucht man 180 Beschäftigungstage in den letzten zwei Jahren (pro Jahr also 90) aus überwiegend kurzfristigen Beschäftigungen und darf insgesamt in den letzten 12 Monaten (rückwärts gerechnet vom letzten Tag der letzten Beschäftigung) nicht mehr als die Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV (2009: **30.240** Euro) verdient haben.

Entsprechend könnte der Kläger niemals einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 aus überwiegend kurzfristigen Beschäftigungen erwerben, da er bei 90 Drehtagen im Jahr mehr als 270.000 Euro verdient hätte.

Selbst wenn man die „Zusatzleistungstage“, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber offensichtlich irrelevant sind, mit einbezieht, ändert sich nichts. Im Falle des Klägers, der zusätzlich zu seinen 3 Drehtagen 4 „Zusatzleistungstage“ und damit (fälschlich) insgesamt 7 Versicherungstage erhalten hatte, hätte er 39 Drehtage haben müssen, um – nach dem BFFS-Modell – auf über 90 Versicherungstage zu kommen. Er hätte dann jedoch 118.170 Euro verdient und damit noch immer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 erworben.

Das Beispiel zeigt, dass Film- und Fernsehschauspieler*innen in der Praxis gerade keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 aus überwiegend kurzfristigen Beschäftigungen erwerben können. Der Gesetzgeber hatte also recht: Unständig Beschäftigte können unter realistischen Bedingungen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben und entsprechend ist diese Personengruppe von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit, da für sie Beiträge in die Arbeitslosenversicherung nutzlos und unsinnig wären.